

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardtswalde, Grotzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Karibach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lopen, Mohorn, Münzig, Neufkirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Möhrsdorf bei Wilsdruff, Koitzsch, Kottschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach b. Mohorn, Seeligsdorf, Spechtshausen, Taubenstein, Ufersdorf, Weistroy, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Anzeigenspreis 10 Pf. pro viergespaltene Corpuzelle.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger dieselbst.

No. 99.

Donnerstag, den 23. August 1900.

58. Jahrg.

Truppenübungen.

Die diesjährigen Truppenübungen im Bezirke der königlichen Amtshauptmannschaft Meißen werden voranstehend wie folgt stattfinden:

1. von der Königl. 1. Infanterie-Brigade Nr. 45 Übungen am 4., 5., 7. und 8. September innerhalb der Straßen Meißen—Strögis—Nösitz—Oberstühlowitz—Gienbahu bis Lommatzsch—Batzsch—Obermüschütz—Zehren—Meißen;
2. von der Königl. 2. Infanterie-Brigade Nr. 46 Übungen am 4., 5., 7. und 8. September innerhalb der Straßen Wilsdruff—Nossen—Gorren—Oberstühlowitz—Strögis—Luga—Allendorf—Möhrsdorf—Klipphausen—Wilsdruff;
3. von der Königl. 1. Division Nr. 23 Übungen am 10., 11., 13., 14., 15. u. 17. September zwischen den Straßen Nossen—Wetia—Lommatzsch—Zehren—Meißen—Sora—Limbach—Nossen.

Indem solches hierdurch bekannt gemacht wird, werden die betr. Grundstücksbesitzer aufgefordert, ihre Feldstücke, insoweit dies noch nicht geschehen sein sollte, soviel als möglich noch vor dem Beginn der Übungen abzuräumen.

Auch werden die beteiligten Besitzer darauf hingewiesen, daß **Flurbeschädigungen**, welche nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, insbesondere durch Zuschauer, sowie dadurch entstanden sind, daß das rechtzeitige Ausräumen unterlassen worden ist, **keinen Anspruch auf Vergütung** begründen. Ebenso können Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Beteiligten wissen könnten, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage wieder zersichert werden müßten, einen Anspruch auf Vergütung bzw. Schadloshaltung nicht begründen.

Werthvolle Feldstücke (Kaps, Kleianen, Kraut, Kunkeln, Flachs, Zuckerrüben, landwirtschaftliche Versuchsfelder), sowie solche Grundstücke, deren Kulturzustand nicht schon von Weitem für Jedermann deutlich wahrnehmbar ist, wie: Schonungen und Gartenanlagen, sind mit weit sichtbaren Strohweiden, Tadeln oder anderen Warnungszeichen zu umstellen, als Zeichen, daß dieselben von den Truppen nicht betreten werden sollen. Ein Andrängen von Warnungszeichen auf Ländereien, deren Schonung von den Truppen nicht verlangt werden kann (als Stoppeln, Kleestoppeln, Kartoffeln usw.) hat dagegen zu unterbleiben.

Sind Flurschäden entstanden, so sind die Entschädigungsansprüche bei der Ortsbehörde bzw. bei dem Gutsvorsteher sofort nach beendeter Truppenübung anzumelden. Zur Verhütung von Unglücksfällen sind Steinbrüche, Leh-, Kies-, Sandgruben, tief liegende Teiche, Sümpfe oder sonstige morastige Stellen und ähnliche Geländebehindernisse durch Anzünden mit Strohweiden oder durch schwarze Flaggen kenntlich zu machen, sowie Pfähle, Eggen, Walzen usw. während der Mannöverzeit von den Feldern wegzunehmen und in den Schöpfen aufzubewahren.

Gleichzeitig wird das Publikum vor dem Betreten der Felder, Wiesen und Gärten unter Hinweis auf die diesfalls in § 368 Punkt 9 des Reichs-

strafgesetzbuches angebrochten Strafen mit dem Bemerkten verwarnt, daß jeder Zuwiderhandelnde sich der Wegweisung und bezw. der Arrestur Seiten der kommandirten Gendarmen zu gewärtigen hat und daß den zur Wahrnehmung des Polizeidienstes Befähigten, durch Hingetragen aus weissem Metalle mit dem Königl. Säch. Wappen in gelb kenntlichen Lateroffizieren und Mannschaften der Cavallerie alle Befugnisse eines Gendarmen zustehen.

Berichtigungen der militärischerseits angelegten Telegraphenlinien unterliegen ebenfalls den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches.

Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, am 18. August 1900.
von Schroeter.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 23. August d. J., Nachmittags 6 Uhr

öffentl. Stadtgemeinderathssitzung.

Die Tagesordnung hängt im Rathhause aus.
Wilsdruff, den 22. August 1900.

Der Bürgermeister.
Kahlenberger.

Verpachtung

von Grummet- und Pflaummungung.

Nächsten

Sonabend, den 25. d. M., Nachmittags 6 Uhr

sollen im hiesigen Schießhause die Grummetmungen: 1., der Grasränder rechts und links der Freibergstraße aufwärts von der Brücke bis an den Fluthgraben einschließlich des links vor der Brücke gelegenen Wiesenstücks, 2., der Schießwiese mit den Mähdern an der Bach und dem Mühlgraben abwärts bis an den Fluthgraben, 3., der Badepflanzwiese, 4., des Wiesenrandes am Sacksdorfer Wege zwischen der Mühlgrabenbrücke und der Hofmühle, des unteren Stadiparkes, sowie der Wiese am Elektrizitätswerke, ferner die diesjährige Pflaummungung unter dem im Termin bekannt zu gebenden Bedingungen an den Meistbietenden verpachtet werden.

Wilsdruff, am 21. August 1900.

Der Bürgermeister.
Kahlenberger.

Aus der neuen deutschen Konkursordnung.

Auf dem kürzlich in Nürnberg stattgefundenen Verbandstage des Verbandes der Vereine Kreditreform hat Herr Professor Dr. Jaeger-Erlangen einen recht lehrreichen und klaren Vortrag darüber gehalten, ob Alles, was im Besitze eines Schuldners ist, zur Befriedigung seiner Gläubiger im Konkurs herangezogen werden dürfe. Der Herr Vortragende, in juristischen Kreisen als einer der bedeutendsten Kommentatoren der neuen Konkursordnung wohlbekannt, verneinte diese Frage, und führte hierbei ungefähr Folgendes aus: Die Aufgabe eines Konkursverwalters besteht in der Hauptsache darin, daß er das Vermögen des Schuldners in Besitz nimmt, die einzelnen Gegenstände verflüssigt und den Erlös unter den Gläubigern vertheilt. Konkursfrei, wie man zu sagen pflegt, ist das pfändungsfreie Vermögen. Der Kreis der Pfändungsverbote ist durch die neue Gesetzgebung bedeutend erweitert worden. Nicht nur die notwendigen Subsistenzmittel, sondern auch alles das, was dem Schuldner zur Fortsetzung seiner persönlichen Erwerbsthätigkeit unentbehrlich ist, muß ihm verbleiben; aber auch Stücke, die dem Gläubiger bei einer Zwangsveräußerung nichts einbringen, dem Schuldner aber lieb und theuer sind, darf weder der Gerichtsvollzieher pfänden, noch der Konkursverwalter zur Masse ziehen. In einzelnen Punkten reicht indessen der Konkursbeschlagnahme weiter als die Zwangsvollstreckung. Das Betriebs-Inventar der landwirtschaftlichen Güter, der Apotheken, Posthaltereien ist zwar pfändungsfrei, aber nicht konkursfrei, ebenso die Geschäftsbücher des Schuldners. Streitigkeiten zwischen Gemeinsschuldner und Konkursverwalter entscheidet nicht das Konkursgericht, denn dieses ist

nur Aufsichtsbehörde; sie müssen also im ordentlichen Prozeßwege ausgetragen werden. Eine Eigenthümlichkeit des deutschen Konkursrechtes ist es, daß zur Konkursmasse nur das dem Schuldner zur Zeit der Konkursöffnung gehörende Vermögen gehört, während wohl alle ausländischen Konkursgesetze auch das vom Schuldner im Laufe des Verfahrens erworbene Vermögen in den Konkurs ziehen. Die Pfändung des Neuerwerbs ist den einzelnen Konkursgläubigern entzogen, auch im Interesse der Gleichbehandlung aller Konkursgläubiger. Ist das neu erworbene Vermögen so beträchtlich, daß den Konkursgläubigern an einem raschen Zugriff gelegen sein muß, so bleibt ihnen nichts übrig, als einen zweiten Konkurs zu beantragen; aber der ungünstige Einzelangriff ist verwehrt. Eine vor Konkursbeginn erklärte Ausschlagung einer Erbschaft, eines Vermächtnisses zc. ist unanfechtbar. In die Konkursmasse fällt dagegen z. B. ein Lotteriegewinn, wenn das Loos als Wertpapier zur Masse gehörte, die Brandversicherung zc. da es sich nicht um einen Neuerwerb handelt. Der Konkursverwalter kann unter gewissen Voraussetzungen Vermögensstücke für die Masse zurückgewinnen, die der Schuldner vor dem Konkurs aufgegeben hatte. Der Vortragende führte mehrere Beispiele an. Fremde Sachen, die der Schuldner in Händen hat, gehören nicht zur Masse, sondern unterliegen der Aussonderung. Der Aussonderungsanspruch muß aber immer direkt auf Herausgabe, nicht erst auf Neuschaffung, gerichtet sein. Im Grundstücksverkehr kann sich der Käufer gegen die Gefahr eines Konkurses vor der Uebergabe oder vor der Umschreibung im Grundbuch durch eine Vormerkung schützen; den vorgemerkten Kaufanspruch muß der Konkursverwalter erfüllen. Zuweilen muß sich der Verleiher einer Sache, z. B. eines Buches, mit einer Erlagsaussonderung begnügen, wenn

diese schon in andere Hände übergegangen ist. Der Vortragende besprach sodann die Aussonderung von anvertrautem Gut. Allgemein wird man die Aussonderung des anvertrauten Gutes aus der Konkursmasse des Treuhänders zulassen müssen; das Reichsgericht hat in neuester Zeit sogar die Aussonderung von Grundstücken für statthaft erklärt, die dem Gemeinsschuldner mit der Bestimmung aufgelassen waren, daß er sie für Rechnung des Auflassenden veräußere.

Politische Rundschau.

Aus Wilhelmshöhe: Der Kaiser hörte am Dienstag Vormittag den Vortrag des Staatssekretärs des Reichsmarineamts v. Tirpitz. Am Montag Abend war Professor Knackfuss Gast der Majestäten.

Dem Kaiser dürfte der Prinz von Wales am heutigen Mittwoch in Wilhelmshöhe einen Besuch abstatten.

Die Einnahmen des deutschen Reiches an Zöllen und Verbrauchssteuer bezifferten sich vom 1. April bis Ende Juli ds. Js. auf 258,7 Mill. M. oder gegen das Vorjahr auf 9 Mill. M. mehr. Die Zölle weisen ein Plus von 3,5 Mill. auf, die Zundersteuer von 5,6 Mill. Von sonstigen Reichseinnahmen erwähnen wir die Stempelsteuer mit rund 6 Mill. M. mehr.

Die Einnahmen der 69 deutschen Eisenbahnen betrugen im Juli d. J. aus dem Personenverkehr 57,2 Mill. M. oder 3,1 Mill. mehr, aus dem Güterverkehr 93,6 Mill. oder 5,3 Mill. M. mehr.

Generalfeldmarschall Graf Waldersee, der Montag früh unter großen Ovationen Berlin verließ, wird am heutigen Mittwoch in Rom vom König Victor Emanuel empfangen. Die Fahrt des Marschalls durch die deutschen Lande glich einem Triumphzuge. Die sächsische